

Benutzungsordnung der Sporthalle „Am Soll“

§ 1 Allgemeines

Die Schulräume und die Sporthalle der Gemeinde Escheburg stehen zur Verfügung:

1. a) der Schule der Gemeinde Escheburg für den allgemeinen Unterricht, dem Sportunterricht und für Schulveranstaltungen,
b) auf Antrag den Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen aus dem Gemeindebereich und den Umlandgemeinden für sportliche, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, Belange der Schulen und ortsansässigen Vereinen haben Vorrang.
2. Der Schule stehen die Halle und Räume sowie Freisportanlage vormittags und außerdem auch nachmittags lt. Anforderung der Schulleitung zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden in einem Zeitplan festgelegt.
3. In der übrigen Zeit kann die Sporthalle sowie die Freisportanlage für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb täglich bis 22,00 Uhr benutzt werden. Für die regelmäßigen Nutzungen wird ein Benutzungsplan aufgestellt. Die Benutzungszeiten der übrigen Schulräume für nichtschulische Zwecke werden durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.
4. Die Vergabe der Sporthalle sowie der Schulräume erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der bei der Gemeinde rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Benutzung, einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch die Gemeinde schriftlich erteilt.

Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antragsteller übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er hat den Namen des die Benutzung lei-

tenden Übungsleiters oder sonstigen Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben.

- b) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko der ihn nach dieser Ordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
- c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe müssen in der Sporthalle mindestens zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen nur benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise einmal unterschritten wird oder eine besondere Benutzungserlaubnis von der Gemeinde und Sportverein erteilt wurde.

Anträge auf laufende Benutzung der Sportanlagen sind gemäß der Vereinbarung über die finanzielle Förderung und die Nutzung der Sporthalle „Am Soll“ schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen.

5. Über die Benutzung der Sporthalle für kulturelle und sonstige nichtsportliche Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.
6. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 2

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Zuweisung für die Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann von der Gemeinde jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.

Dies gilt für folgende Fälle:

Wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder

- a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
- c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist,
- d) eine Benutzergruppe, die Räume im Rahmen der ihr erteilten Genehmigung mehr als dreimal nacheinander nicht benutzt und für diese Zeit andere Anträge vor-

liegen.

2. Die Benutzung kann von der Gemeinde für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) Instandsetzungsarbeiten;
 - b) Generalreinigung während der Schulferien;
 - c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichen Interesse oder anderen wichtigen Gründen, schulische Veranstaltungen haben Vorrang;
 - d) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 3

Art und Umfang der Nutzung

1. Die Hallen und Räume sowie Freisportanlagen einschließlich ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (durch seine Beauftragten) für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister/Platzwart zu übergeben. Das Aufstellen von Geräten, die sich außerhalb der entsprechenden Hallen, Räume und Sportplätze befinden, bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
3. Die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder sonst Verantwortliche oder seines Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat die Halle/den Sportplatz als erster zu betreten und darf sie/ihn als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er hat dafür zu sorgen, daß die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.

4. Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen grundsätzlich nach ihrer Zuordnung zu den einzelnen Sportflächen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur den Sportlern gestattet. Das Betreten der Gänge (mit Ausnahme der Stielegänge) und Räume mit nassen oder schmutzigen Füßen ist untersagt. Soweit es ein störungsfreier Ablauf des Sportbetriebes in den Hallen und Nebenräumen zuläßt, kann die Benutzung von Umkleide-, Wasch- und Duschräumen Sporttreibenden, die die Sportflächen in den Hallen nicht in Anspruch nehmen (Sportplatzbenutzer) gestattet werden. In diesen Fällen sind dafür die dem Eingang am nächsten liegenden Räume zu benutzen.

5. Die Benutzung der Schulräume, Sporthallen und Sportplätzen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten, die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Diskuswurf, Kugelstoßen, Rollschuhlauf, Skateboardfahren, Kunstradfahren, Rhönradfahren, dürfen in den Hallen nicht betrieben werden. In Zweifelsfällen ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an den Hallen befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen. In Sport- und Turnhallen darf Fußball nur von Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren gespielt werden.

6. Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, den Schulräumen, den Sportplätzen, deren Einrichtungen oder Geräten fest, so haben sie diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Hausmeister/Platzwart mitzuteilen. Schäden, die eine Gefahr darstellen, sind dem Hausmeister/Platzwart sofort anzuzeigen.

7. Folgt auf dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden Nutzern gegenzuzeichnen.

Wird festgestellt, daß der Nutzer die Sportstätten in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er im Wiederholungsfalle von der Benutzung der Sportstätten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

8. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume bzw. Sportplätze betreten und diese Ordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der

Veranstalter für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so daß Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im übrigen hat er auf eigene Kosten die aus Anlaß der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.06.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 4

Benutzungsvorschriften

1. Alle Sportarten in Hallen dürfen nur nach der Hallenregel betrieben werden.
2. Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weißer, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleideräume betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich sind und einen entsprechenden Fußbodenbelag haben.
3. Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in allen Hallen und Räumen untersagt. In den dafür vorgesehenen Räumen dürfen alkoholfreie Getränke ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
4. Speisen und Getränke sind nur durch Konzessionsinhaber zu verkaufen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
5. Die Veranstalter sind verpflichtet, nach der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß alle Wasserhähne geschlossen sind und überall das Licht gelöscht ist.
6. Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen.
7. Auf Überlassungen von gemeindeeigenen Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschuß zu halten sind, z.B. Bandmaße, Stoppuhren, besteht kein Anspruch.
8. Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielpfosten und Hallentore sind abzubauen. Die beweglichen Sprossenwände in die Sicherheitsbereiche zu schieben.

9. Das Abstellen bzw. die Unterbringung von vereinseigenen Sportgeräten bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde.
10. Der Aufenthalt von Hunden in Räumen der Schule, Umkleieräumen und Sanitärbereichen der Sportstätten ist verboten.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Schulleitung in Abwesenheit der Hausmeister bzw. der Platzwart, und die sonst von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht über die Hallen und Räume bzw. Sportplätze aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihrer Anordnung, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
2. Unbeschadet der Befugnis des Schiedsrichters, ein Spiel abzusetzen, wenn nach seiner Ansicht die Boden- und Witterungsverhältnisse eine mögliche Gesundheitsschädigung der Spieler zur Folge haben würde, entscheidet der Platzwart über die Bespielbarkeit der Sportplätze unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung einer erheblichen Beschädigung der Sportanlage. Im Zweifelsfalle kann er einen Beauftragten der Gemeinde hinzuziehen.
3. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Escheburg strafrechtlichen Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 6

Haftung und Schadensersatz

1. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte. Bei Diebstählen wird keine Haftung übernommen.
2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen

Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 7

Schließdienst

1. Die Gemeinde stellt den Benutzern für jeden seiner in der Sporthalle tätigen Übungsleiter einen Schlüssel zur Verfügung. Der Empfang ist zu quittieren.

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust ist sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Eine Schlüsselhaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.

Eine Weitergabe der Schlüssel ist nur an den Stellvertreter des Übungsleiters, der ebenfalls ehrenamtlich benannt ist, zulässig.

2. Die Außentüren der Sporthalle sollen nach Möglichkeit auch während der Benutzung verschlossen gehalten werden, um den Zutritt von Unbefugten zu vermeiden.
3. Bei nicht ordnungsgemäßem Verschließen der Außentüren haftet der Benutzer für entsprechende Folgekosten.

§ 8

Bezeichnungen

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 9

Ausnahmen

Die Gemeinde wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zuzulassen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 10. Juni 1998 in Kraft.

Escheburg, den 9. Juni 1998

Gemeinde Escheburg
Die Bürgermeisterin